

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 19 (1946)

Heft: 3

Artikel: Das Schicksal der Vollmachtenbeschlüsse über die Armeeverwaltung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516798>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

keine Flucht aus der Verantwortung gegenüber der Völkergemeinschaft. Sie ist vielmehr ein notwendiges und aufbauendes Element in der Synthese von Friede, Freiheit und Gerechtigkeit.

Die Bundesverfassung hat allen Grund, unserem Heer eine so festgefügte Gestalt zu geben, als es die Mittel des Landes erlauben, und ihm vertrauensvoll die beiden Aufgaben zuzuweisen: „Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern gegen die Feinde der Demokratie, die Verteidigung des Landes gegen aussen“.

Die Verpflichtung zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Schweiz auf sich genommen. Solange das Völkerrecht sie nicht davon entbindet, wird sie diese Verpflichtung ehrlich erfüllen. Die Einigkeit, die uns während des Krieges aufrecht erhielt, muss auch in den kommenden Jahren unsere Stärke bleiben. Die Schweiz muss es sich zur Ehre machen, durch die Hochhaltung ihrer demokratischen Grundsätze und durch ihre Leistungen ihren Platz in der Welt auszufüllen.

Bewahren wir Ehre, Einigkeit und Freiheit!

Diese Gedanken sind entnommen dem Jahresbericht des ersten technischen Leiters der Sektion beider Basel, Herrn Hptm. Q m. E. Matzinger.

Das Schicksal der Vollmachtenbeschlüsse über die Armeeverwaltung

Am 10. Dezember 1945 hat der Bundesrat der Bundesversammlung einen einlässlichen Bericht eingereicht über sämtliche in Kraft stehenden Beschlüsse und Massnahmen, die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten gefasst wurden, sowie über das vorgesehene Schicksal dieser Beschlüsse. Der Bericht, der rund 150 Seiten umfasst, ist in Nr. 26 des Bundesblattes vom 20. Dezember 1945 veröffentlicht.

In diesem Bericht sind auch inbezug auf das Militär einige Vollmachtenbeschlüsse aufgeführt, von denen uns hier in erster Linie diejenigen über das Rechnungswesen interessieren. Wir beschränken uns deshalb auf diese Vollmachtenbeschlüsse.

Sold.

In einem nicht veröffentlichten Beschluss vom 30. August 1939 hat der Bundesrat festgelegt, dass mit Eintritt des Aktivdienstes wiederum die Soldansätze in Kraft treten, die durch Vollmachtenbeschlüsse am 6. April 1918 und 8. November 1918 festgesetzt worden sind. Ergänzend wurde festgelegt, dass für die den Titel Oberstbrigadier führenden Kommandanten der Gebirgsbrigaden der Sold auf Fr. 30.— anzusetzen ist. Damit wurden die Bundesratsbeschlüsse vom 13. November 1925 und 23. Dezember 1925, in welchen die Soldverhältnisse für den Instruktionsdienst festgelegt waren und die dann später durch das Finanzprogramm 1936 eine Herabsetzung erfuhren, ausser Kraft gesetzt. Die neue Massnahme bedeutete eine Erhöhung des Soldes für alle Grade.

Verschiedene Begehren um Solderhöhung während der Dauer des Aktivdienstes hat der Bundesrat im Hinblick auf die Lohn- und Verdienstauskgleichskassen abgelehnt mit Ausnahme der durch Bundesratsbeschluss vom 10. Januar 1941 vorgenommenen Solderhöhung für Unteroffiziere.

Im erwähnten Bericht erachtet es der Bundesrat noch als verfrüht, die Soldansätze auf die Grundlage zurückzuführen, wie sie vor dem 30. August 1939 bestanden hat. Der Soldabbau werde stufenweise vorgenommen werden müssen. In diesem Zusammenhang werde dann auch die Frage der Aufhebung der Beiträge an die Unterkunft in Zimmern, welche vom Sold abgezogen wurden, geprüft werden müssen.

In der Zwischenzeit hat die Vollmachten-Kommission des Nationalrates am 11. und 12. Februar 1946 in Bern getagt. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass die Soldverhältnisse, die zusammen mit denjenigen über die Hilfsdienstpflichtigen in fünf Vollmachtenbeschlüssen niedergelegt sind und sich zum Teil — wie oben erwähnt — sogar auf das Notverordnungsrecht der Jahre 1914/19 stützen, neu geregelt werden müssen. Der Bundesrat hat am 15. Februar 1946 in diesem Sinne beschlossen und die Soldansätze wie folgt festgelegt:

	Neue Soldansätze	Zum Vergleich:	
		Sold am Schlusse des Aktivdienstes (I.V.A. 43)	Sold vor dem Aktivdienst (I.V. 1938)
General	—	55.—	—
Chef des Generalstabes	—	44.—	—
Oberstkorpskommandant	30.—	38.50	27.—
Oberstdivisionär	25.—	33.—	22.—
Oberstbrigadier	23.—	30.—	—.—
Oberst	20.—	22.—	17.—
Oberstleutnant	16.50	16.50	14.—
Major	13.20	13.20	12.—
Hauptmann	11.—	11.—	10.—
Oberleutnant	9.20	9.20	7.50
Leutnant	8.20	8.20	7.—
Adj. Uof. Zugführer	7.20	7.20	—.—
Stabssekretär-Adj. Uof.	7.20	7.20	6.—
Offiziersaspirant*	6.—	6.50	6.50
Stabssekretäraspirant*	6.—	6.50	6.50
Adjutant-Unteroffizier	4.50	4.50	4.—
Feldweibel	4.—	4.—	3.50
Fourier	3.80	3.80	3.—
Wachtmeister	3.—	3.—	2.50
Korporal	2.60	2.60	2.—
Gefreiter	2.10	2.10	1.50
Soldat	2.—	2.—	1.30
Rekrut	1.—	1.—	—70

* inklusive Mundportionsvergütung.

Unteroffiziere (ausgenommen Adjutant-Unteroffizier-Zugführer, Stabssekretär-Adjutant-Unteroffiziere sowie Offiziers- und Stabssekretär-Aspiranten, die den Aspirantensold beziehen), Gefreite und Soldaten erhalten nun nach dem neuen Bundesratsbeschluss vom 15. Februar 1946 für Dienstleistungen ausserhalb der Wiederholungskurse, die für die Erreichung eines höheren Grades oder für besondere fachdienstliche Ausbildung erforderlich sind, eine tägliche Soldzulage von Fr. 1.—.

Die neuen Soldansätze bringen also einen gewissen Abbau für die höchsten Grade (bis und mit Oberst) und eine Neuregelung bei den Offiziers- und Stabssekretär-Aspiranten. Dagegen ist auch hier leider wiederum die Gelegenheit nicht wahrgenommen worden, ein altes Postulat des Schweiz. Fourierverbandes zu verwirklichen, nämlich den Sold von Feldweibel und Fourier gleichzusetzen.

Soldverhältnisse für Hilfsdienstpflichtige.

Die Aufstellung der Grundsätze der Soldverhältnisse für Hilfsdienstpflichtige, die nach Art. 20^{bis} der Militärorganisation normalerweise in die Zuständigkeit der Bundesversammlung fällt, erfolgte mit Bundesratsbeschluss vom 17. April 1941. Der Bundesrat erklärt sich im eingangs erwähnten Bericht vom 10. Dezember 1945 damit einverstanden, dass dieser Beschluss aufgehoben wird, sofern die Funktionssoldregelung der Hilfsdienste in eine neue Soldordnung aufgenommen werden kann.

Der oben zitierte neue Bundesratsbeschluss vom 15. Februar 1946 bestimmt nun, dass Hilfsdienstpflichtige, die aus dem Auszug zur Landwehr oder dem Landsturm zu den Hilfsdiensten übergetreten sind, nach ihrem bisher bekleideten Grad besoldet werden, und zwar auch nach Überschreiten der Altersgrenze von 60 Jahren, wenn sie noch in entsprechender Stellung Dienst leisten. Hilfsdienstpflichtige, die der Armee nicht angehört haben, werden in einem ersten Einführungskurs wie Rekruten, in den übrigen Diensten grundsätzlich als Soldaten besoldet. Für qualifizierte Funktionen wird nach Bestehen allfälliger Einführungs- und Ausbildungskurse ein Funktionssold ausgerichtet. Das eidgenössische Militärdepartement setzt die Höhe des Funktionssoldes fest.

Der Funktionssold, der wiederholt Ungerechtigkeiten schuf, soll also weiterhin bestehen bleiben.

Unterkunft der Truppe.

Der Bundesratsbeschluss vom 27. Mai 1941 über die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes trat an Stelle der Vorschriften des Abschnittes VI des Verwaltungsreglements und hat auch Ziff. 2 von Art. 31 der Militärorganisation ersetzt. Eine erste Abänderung erfuhr dieser Erlass durch den Bundesratsbeschluss vom 5. Februar 1943, in welchem die Entschädigungsansätze den Teuerungsverhältnissen angepasst wurden. Eine Ergänzung formeller Natur folgte durch Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1943, indem die Rekurskommission der eidgenös-

sischen Militärverwaltung als einzige Instanz zum Entscheid über Streitigkeiten zwischen Unterkunftgeber und Gemeinden betreffend Unterkunftsentschädigungen eingesetzt wurde. Der Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1943 schuf eine neue Grundlage für die Ausrichtung der Zimmerentschädigungen, die wesentlich zur Vereinfachung der Abrechnung beitrug, wobei gleichzeitig auch die Ansätze über die Benützung von Küchen einer Änderung und Anpassung unterzogen wurden. Endlich sollte der Bundesratsbeschluss vom 29. Februar 1944 dem Bunde durch Herabsetzung gewisser Entschädigungsansätze bei langdauernder Benützung von bestimmten Räumlichkeiten durch die Truppe gewisse Einsparungen bringen. Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend wurden die Entschädigungen für Ess- und Aufenthaltsräume neu geregelt.

In diesem Zusammenhang erfahren wir, dass das neue Verwaltungsreglement, welches das alte vom Jahr 1885 (!) ersetzen soll, voraussichtlich noch in diesem Jahr verwirklicht werden soll. Die grundsätzlichen Bestimmungen über die Unterkunft der Truppe sollen dann in dieses neue Verwaltungsreglement übernommen werden.

Reiseentschädigung.

Der Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1943 änderte die Bestimmungen des Verwaltungsreglements inbezug auf die Reiseentschädigung zu einem wesentlichen Teil. Nach diesem Beschluss wurde

- a) die Bestimmung aufgehoben, wonach den einzelnen reisenden Militärpersonen für die ersten 20 km ihrer Reise vom Wohnort zum Korpssammelplatz und zurück keine Reiseentschädigung ausbezahlt wird;
- b) den Wehrmännern während des Aktivdienstes die Möglichkeit gegeben, auf Grund einer Bewilligung des Heereseinheitskommandanten zwei 24stündige Urlaube in einen 48stündigen Urlaub zusammenzulegen.

Wie im Bericht des Bundesrates mitgeteilt wird, ist vorgesehen, das System der Reiseentschädigungen ganz aufzuheben und an Stelle der Barauszahlungen den Wehrmännern *Transportgutscheine* abzugeben. Der Wehrmann soll auf Grund eines persönlichen Marschbefehls zum unentgeltlichen Bezug einer Fahrkarte für die Hinfahrt (im Falle kurzfristiger Kurse sowohl für Hin- und Rückfahrt) berechtigt sein und bei der Entlassung einen Transportgutschein zum Bezuge der Fahrkarte für die Heimreise erhalten. Bei *Wiederholungskursen* würde beim Einrücken gleichzeitig auch die Fahrkarte für die Heimreise nach Beendigung des Dienstes ausgehändigt, wodurch sowohl bei der Truppe wie bei der Bahnverwaltung eine bedeutende Arbeitersparnis erzielt werden kann. Das Verwaltungsreglement wird in diesem Sinne abzuändern sein.

Die Bestimmung über die Möglichkeit der Zusammenlegung von zwei 24stündigen Urlauben zu einem 48stündigen Urlaub war zeitlich nur auf die Dauer des Aktivdienstes beschränkt und wird nach Aufhören der für die Übergangszeit vorgesehenen Dienstleistungen aufgehoben werden können.

Ausrüstung des Heeres mit Schuhwerk.

Die alten Bestimmungen vom Jahre 1920 genügten für den Aktivdienst nicht. Sie wurden wiederholt geändert, zuletzt durch den Bundesratsbeschluss vom 26. Juli 1944. Die Details wurden durch die Weisungen des Armeekommandos vom 5. August 1944 geregelt.

Diese Bestimmungen werden demnächst dem Friedensdienst angepasst. Eine Vorlage zu einem neuen Bundesratsbeschluss, der denjenigen vom 11. Februar 1920 ersetzen soll und damit auch die während der Aktivdienstzeit erlassenen Vollmachtenbeschlüsse aufheben soll, ist in Vorbereitung und wird demnächst der Bundesversammlung vorgelegt werden.

Verordnung über die Offiziers-Ausrüstung.

Der Vollmachtenbeschluss vom 23. Juni 1942, der die Verordnungen vom 29. Juni 1909 und 12. September 1921 abänderte, ist durch einen ordentlichen Bundesratsbeschluss vom 1. Februar 1946 auf den gleichen Tag aufgehoben und durch neue Bestimmungen ersetzt worden. Darnach leistet der Bund neuernannten Offizieren für die Anschaffung ihrer ersten Uniformierung folgende Entschädigung:

- | | |
|---|-----------|
| a) im Auszug, in der Landwehr und im Landsturm: | |
| unberittenen Offizieren | Fr. 700.— |
| berittenen Offizieren | Fr. 800.— |
| b) Feldpredigern | Fr. 700.— |

Offiziere des Auszuges und der Landwehr, die sich während ihrer Dienstzeit beritten zu machen haben, erhalten hierzu einen Beitrag von Fr. 165.—.

Mietgeld für Pferde und Maultiere.

Auch hier ist der Vollmachtenbeschluss vom 10. Dezember 1942 aufgehoben und durch einen Bundesratsbeschluss vom 1. Februar 1946 ersetzt worden. Dieser ermächtigt nun wieder das Eidg. Militärdepartement, im Einvernehmen mit dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement, das Mietgeld für Pferde und Maultiere festzusetzen, und zwar mit Rückwirkung ab 1. Januar 1946.

Lohn- und Verdienstersatzordnung.

Nach ihrer ursprünglichen Fassung war die Lohn- und Verdienstersatzordnung, das grosse soziale Werk, das ebenfalls auf Grund der Vollmachten eingeführt worden war, auf die Dauer des Aktivdienstes begrenzt. Der Bundesrat hat aber am 31. Juli 1945 bekanntlich beschlossen, diese Institution vorläufig weiterzuführen in der Meinung, dass sie später in die ordentliche Gesetzgebung übergeführt werden soll. Bekanntlich soll ja dann auch der Zweck dieser Ausgleichskassen geändert werden, indem sie einer staatlichen Alters- und Hinterlassenenversicherung zugeführt werden soll. Die Wehrmänner erwarten aber, dass diese Institution in erster Linie auch noch für die Friedens-Militärdienste beibehalten wird.